Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

Dossier 221.21_2026
DOCID 15446324

GERICHTSORGANISATION

Entsprechend seiner Stellung und seinen Aufgaben hat sich das Bundesgericht organisatorisch vom ursprünglichen Einkammergericht zum Gebilde mit acht Abteilungen entwickelt: Zwei zivilrechtlichen Abteilungen, vier öffentlich-rechtlichen Abteilungen und zwei strafrechtlichen Abteilungen. Der Sitz des Bundesgerichts ist in Lausanne; die Dritte und Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung sind in Luzern.

Organisation

Leitungsorgane

- **Die Präsidentenkonferenz**

  Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten und Präsidentinnen der acht Abteilungen. Der Generalsekretär führt das Sekretariat der Präsidentenkonferenz; er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
  Die folgenden Präsidentinnen und Präsidenten sind Mitglieder der Präsidentenkonferenz:
  Florence Aubry Girardin (Vorsitz), Grégory Bovey, Stephan Haag, Margit Moser-Szeless, Daniela Viscione, Bernard Abrecht, Christoph Hurni, Giuseppe Muschietti.

- **Die Verwaltungskommission**

  Die Verwaltungskommission setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesgerichts, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und einem weiteren ordentlichen Richter oder einer weiteren ordentlichen Richterin zusammen.
  Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden von der Mitarbeit in ihren Abteilungen ausreichend entlastet.
  Die folgenden Richter und Richterinnen sind Mitglieder der Verwaltungskommission:
  François Chaix (Bundesgerichtspräsident), Francesco Parrino (Bundesgerichtsvizepräsident) und Marianne Ryter.

Spruchkörper

- **Die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung**

  Stephan Haag (Präsident), François Chaix, Lorenz Kneubühler, Thomas Müller, Laurent Merz

- **Die Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung**

  Florence Aubry Girardin (Präsidentin), Yves Donzallaz, Julia Hänni, Marianne Ryter, Matthias Kradolfer

- **Die Dritte öffentlich-rechtliche Abteilung**

  Margit Moser-Szeless (Präsidentin), Thomas Stadelmann, Francesco Parrino, Michael Beusch, Susanne Bollinger

- **Die Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung**

  Daniela Viscione (Präsidentin), Marcel Maillard, Alexia Heine, Karin Scherrer Reber, Jean Métral

  Eingesetzte Richterin gemäss Art. 18 Abs. 3 BGG: Susanne Bollinger

- **Die Erste zivilrechtliche Abteilung**

  Christoph Hurni (Präsident), Christina Kiss[1], Christian Denys, Yves Rüedi, Marie-Chantal May Canellas

- **Die Zweite zivilrechtliche Abteilung**

  Grégory Bovey (Präsident), Stephan Hartmann, Federica De Rossa, Christian Josi, Arthur Brunner

- **Die Erste strafrechtliche Abteilung**

  Giuseppe Muschietti (Präsident), Rolf von Felten, Sandra Wohlhauser, Patrick Guidon, David Glassey

  Eingesetzte Gerichtsmitglieder gemäss Art. 18 Abs. 3 BGG: Yves Donzallaz, Alexia Heine, Matthias Kradolfer

- **Die Zweite strafrechtliche Abteilung**

  Bernard Abrecht (Präsident), Beatrice van de Graaf, Sonja Koch, Christian Kölz, Yann-Eric Hofmann

- **Die Rekurskommission**

  Stephan Hartmann (Präsident), Karin Scherrer Reber, Federica De Rossa

1 Präsidierendes Mitglied als Einzelrichterin oder bei Dreierbesetzung: Schiedsgerichtsbarkeit, Immaterialgüterrecht / unlauterer Wettbewerb

Geschäftsverteilung

- **Die Präsidentenkonferenz**
  ist zuständig für:

  a. den Erlass von Weisungen und einheitlichen Regeln für die Gestaltung der Urteile;

  b. die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen;

  c. die Vernehmlassung zu Erlassentwürfen.

- **Die Verwaltungskommission**
  trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:

  a. die Zuteilung der nebenamtlichen Bundesrichter und Bundesrichterinnen an die Abteilung auf Antrag der Präsidentenkonferenz;

  b. die Verabschiedung des Voranschlags und der Rechnung zuhanden der Bundesversammlung;

  c. die Anstellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen und deren Zuteilung an die Abteilungen auf Antrag der Abteilungen;

  d. die Bereitstellung genügender wissenschaftlicher und administrativer Dienstleistungen;

  e. die Gewährleistung einer angemessenen Fortbildung des Personals;

  f. die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen der ordentlichen Richter und Richterinnen nach Anhörung der Präsidentenkonferenz;

  g. die Wahrnehmung der Aufsicht über das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht;

  h. sämtliche weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Präsidentenkonferenz fallen.

- **Die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung**
  behandelt die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:

  a. Enteignungen;

  b. raumbezogene Materien, namentlich:

     1. Raumplanung und Baurecht,
     2. Umweltschutz, Gewässerschutz, Wald, Natur- und Heimatschutz,
     3. öffentliche Werke,
     4. Meliorationen,
     5. mit Raumplanung verbundene Bauförderung,
     6. Wanderwege,

c. politische Rechte;

d. internationale Rechtshilfe in Strafsachen;

e. Strassenverkehr;

f. Bürgerrecht;

g. -

h. Personal im öffentlichen Dienst.

Sofern die Streitsache keinem anderen Rechtsgebiet zugeordnet werden kann, behandelt die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Grundrechte betreffen:

a. Rechtsgleichheit;

b. Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben;

c. Recht auf Leben und persönliche Freiheit;

d. Schutz der Privatsphäre, Recht auf Ehe und Familie, Meinungs- und Informationsfreiheit, Medienfreiheit;

e. Kunstfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit;

f. die Eigentumsgarantie;

g. Allgemeine Verfahrensgarantien, Rechtsweggarantie, gerichtliche Verfahren, Freiheitsentzug.

Sie behandelt auf Klage Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden sowie die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.

- **Die Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung**
  behandelt die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:

  a. Ausländerrecht;

  b. internationale Amtshilfe in Steuersachen;

  c. öffentliches Wirtschaftsrecht und sonstiges Verwaltungsrecht, soweit es nicht einer anderen Abteilung zugewiesen ist, namentlich:

     1. Staatshaftung (ohne medizinische Tätigkeit und ohne Ansprüche nach strafprozessualen Normen über Entschädigungen),
     2. Bildungsrecht,
     3. Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland,
     4. Filmwesen,

5. Tierschutz,
6. Subventionen,
7. Konzessionen und Monopole,
8. öffentliches Beschaffungswesen,
9. Energie (Lieferung von Wasser und Elektrizität),
10. Verkehrsbetriebsbewilligungen,
11. Transport: Strassen, Eisenbahn, Luftverkehr, Schifffahrt (alle ausgenommen Planung, Enteignung oder Bau von Anlagen),
12. Post,
13. Radio und Fernsehen,
14. Gesundheit und Lebensmittelpolizei,
15. öffentliches Arbeitsrecht,
16. Landwirtschaft,
17. Jagd und Fischerei,
18. Lotterie und Glücksspiele,
19. Aufsicht über Banken, Versicherungen, Börsen, Kartelle und Preisüberwachung,
20. Aussenhandel,
21. freie Berufe.

Sofern die Streitsache keinem anderen Rechtsgebiet zugeordnet werden kann, behandelt die Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Grundrechte betreffen:

a. Schutz der Kinder und Jugendlichen;

b. Glaubens- und Gewissensfreiheit;

c. Sprachenfreiheit;

d. Anspruch auf Grundschulunterricht;

e. Wissenschaftsfreiheit;

f. Niederlassungsfreiheit;

g. Wirtschaftsfreiheit;

h. Koalitionsfreiheit.

Die Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung behandelt auf Klage Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958.

- **Die Dritte öffentlich-rechtliche Abteilung**
  behandelt die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:

  a. Steuern und Abgaben;

  b. Alters- und Hinterlassenenversicherung;

  c. Invalidenversicherung;

  d. Erwerbsersatzordnung (einschliesslich Mutterschaft);

  e. Krankenversicherung;

  f. berufliche Vorsorge.

- **Die Vierte öffentlich-rechtliche Abteilung**
  behandelt die Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, welche folgende Rechtsgebiete betreffen:

  a. Invalidenversicherung;

  b. Unfallversicherung;

  c. Arbeitslosenversicherung;

  d. kantonale Sozialversicherung;

  e. Familienzulagen;

  f. Sozialhilfe und Hilfe in Notlage;

  g. Militärversicherung;

  h. -

  i. Ergänzungsleistungen;

  j. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

- **Die Erste zivilrechtliche Abteilung**
  behandelt die Beschwerden in Zivilsachen und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, welche folgende Rechtsgebiete betreffen:

  a. Schuldrecht;

  b. Versicherungsvertrag;

  c. ausservertragliches Haftpflichtrecht (auch nach Spezialgesetzen);

  d. medizinische Staatshaftung;

  e. privates Wettbewerbsrecht;

  f. Immaterialgüterrecht;

  g. nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit;

h. Registersachen und Entscheide über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheiden sowie über die Rechtshilfe in Zivilsachen gemäss Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern 1 und 2 BGG in den Rechtsgebieten nach den Buchstaben a-g;

i. provisorische und definitive Rechtsöffnungen.

Die Erste zivilrechtliche Abteilung behandelt auf Klage die zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen sowie in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse.

- **Die Zweite zivilrechtliche Abteilung**
  behandelt die Beschwerden in Zivilsachen und die subsidiären Verfassungsbeschwerden, die folgende Rechtsgebiete betreffen:

  a. Zivilgesetzbuch:

     1. Personenrecht,
     2. Familienrecht,
     3. Erbrecht,
     4. Sachenrecht,

  b. bäuerliches Bodenrecht;

  c. Schuldbetreibung und Konkurs (ohne provisorische und definitive Rechtsöffnungen);

  d. Registersachen und Entscheide über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheiden sowie über die Rechtshilfe in Zivilsachen gemäss Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b BGG in den Rechtsgebieten nach Buchstaben a und c dieses Absatzes.

  Die Zweite zivilrechtliche Abteilung behandelt auf Klage die zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen sowie in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen kantonale Erlasse und Beschwerden gegen Schiedssprüche gemäss Artikel 389 der Zivilprozessordnung (ZPO).

- **Die Erste strafrechtliche Abteilung**
  behandelt die Beschwerden in Strafsachen sowie Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerden in Strafsachen betreffend:

  a. materielles Strafrecht (ohne Entscheide des Straf- und Massnahmenvollzuges);

  b. Strafprozessrecht (ohne strafprozessuale Zwischenentscheide);

c. strafprozessuale Endentscheide (ohne Nichtanhandnahmeverfügungen und Verfahrenseinstellungen).

Bis zum 30. Juni 2025 kann die Zweite strafrechtliche Abteilung auch Beschwerden aus dem Zuständigkeitsbereich der Ersten strafrechtlichen Abteilung beurteilen.

- **Die Zweite strafrechtliche Abteilung**
  behandelt die Beschwerden in Strafsachen sowie Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerden in Strafsachen betreffend:

  a. Entscheide des Straf- und Massnahmenvollzuges;

  b. strafprozessuale Zwischenentscheide;

  c. Nichtanhandnahmeverfügungen und Verfahrenseinstellungen.

  Bis zum 30. Juni 2025 kann die Zweite strafrechtliche Abteilung auch Beschwerden aus dem Zuständigkeitsbereich der Ersten strafrechtlichen Abteilung beurteilen.

- **Die Rekurskommission**
  Die Rekurskommission besteht aus drei ordentlichen Richtern oder Richterinnen. Den Vorsitz führt der Richter oder die Richterin mit dem höchsten Amtsalter.

  Die Rekurskommission beurteilt Streitigkeiten nach folgenden Bestimmungen:

  a. Artikel 10 Absatz 2 zweiter Satz des Reglements vom 31. März 2006 über die Verwaltungsgebühren des Bundesgerichts; sie beurteilt auch Streitigkeiten betreffend andere Verfügungen des Generalsekretariats über den Kosteneinzug;

  b. Artikel 28 BGG und Artikel 64 dieses Reglements betreffend das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung;

  c. Artikel 16 der Verordnung des Bundesgerichts vom 27. September 1997 zum Archivierungsgesetz;

  d. Artikel 15 der Richtlinien vom 6. November 2006 betreffend die Gerichtsberichterstattung am Bundesgericht.

Lausanne, 01.07.2026